



Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen. Der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme ist an Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage bereits verstrichen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gehen von einer nicht mehr betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt hervor.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage erklären Sie bindend, dass Sie die Sorge tragen, dass Ihre Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben wird.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe für sogenannte Notfälle sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ihre Feuerstätte für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Katastrophenfall) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.
2. Beim Notbetrieb muss der Betreiber der betriebsbereiten Feuerungsanlage, die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend informieren.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.10 der Kehr- und Prüfungsordnung ihrer Abgasanlage bleibt erhalten, weil ihre betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Kosten für die jährliche Überprüfung müssen von Ihnen getragen werden. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1-4) sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach Nr. 1.10 der KÜO können nur durch eine dauerhafte stillgelegte Anlage aufgehoben werden, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an den/die zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich erfolgt ist (KÜO § 1 Abs. 3 Nr. 1).

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer

Datum, Unterschrift Betreiber